

Satzung

des Hannoverschen Tanz- und Gesellschaftsclubs Blau-Orange e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen „Hannoverscher Tanz- und Gesellschaftsclub Blau-Orange e.V.“ und ist im Vereinregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 3704 eingetragen.
Er führt die Farben Blau Orange.
2. Der Club hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck des Clubs

1. Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege des Gesellschaftstanzes sowie des Turniertanzes nach den Regeln des Deutschen Tanzsportverbandes.
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Club ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Club kann aktive, passive und Ehrenmitglieder haben.
3. Aktive Mitglieder nehmen am Tanzsport teil. Ein Erfordernis, sich am Turniersport zu beteiligen, besteht nicht.
4. Passive Mitglieder beteiligen sich nicht am Tanzsport.
5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Club oder den Tanzsport besondere Dienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine vierteljährliche Probezeit. Der erweiterte Vorstand kann in besonders begründeten Fällen durch einstimmigen Beschluss die Probezeit verkürzen oder verlängern.
2. Anträge zur Aufnahme als Mitglieder sind auf vorgedrucktem Formblatt an den Vorstand des Clubs zu richten.
3. Über Aufnahme oder Ablehnung beschließt der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Für eine Entscheidung ist mindestens die Anwesenheit des Vorstandes und von zwei Beisitzern notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
4. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnung ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung nicht statthaft.

§ 4a Mitgliederbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Club kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe des Clubs können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der erweiterte Vorstand kann in besonders begründeten Fällen durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Für eine Entscheidung ist mindestens die Anwesenheit des Vorstandes und

von zwei Beisitzern notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mehrheitlich.“

§ 5 Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Streichung der Mitgliedschaft,
 - Ausschluss,
 - Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen und ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres – bei Mitgliedern unter 16 Jahren mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende – zulässig. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind die festgesetzten Beiträge und Umlagen zeitanteilig zu zahlen. Sätze 1 und 2 gelten bei Änderung in der Art der Mitgliedschaft (aktiv in passiv) entsprechend.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrags oder einer Umlage im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Bis zur Streichung hat das Mitglied dem Club gegenüber seine Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wie z.B. wegen
 - Verstoßes gegen die Satzung,
 - Verstoßes gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Schädigung des Ansehens des Clubs,
 - unehrenhaften Verhaltens.

Während eines Ausschlußverfahrens kann eine Austrittserklärung wirksam nicht erfolgen.

5. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand einstimmig. Eine Entscheidung kann nur bei Vollzähligkeit getroffen werden.
6. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 6 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann die Vertretung durch einstimmigen Beschluss auch einem Vorstandsmitglied allein übertragen.
3. Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und deren Weisungen zu befolgen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
5. Das Amt des Vorsitzenden endet mit seinem Ausscheiden aus dem Club. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Club oder aus dem Amt aus, so

kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus fünf Beisitzern, die zuständig sind für:
 - tanzsportliche Aktivitäten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - gesellschaftliche Veranstaltungen
 - und zwei Beisitzern, die zusätzlich mit speziellen Aufgaben betraut werden können.
2. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Hinsichtlich Wahl, Amtsdauer und vorzeitigem Ausscheiden gilt § 7, Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand und Beirat gebildet.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, in der Regel bis zum 1. April, durch einfachen Brief oder per E-Mail mindestens vier Wochen vorher einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit in gleicher Form wie zu 1
 - auf Beschluss des Vorstands,
 - auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Antrag hierzu muss schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand gerichtet werden.
3. Die vorläufige Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben.
4. Zusatzanträge zur Tagesordnung können nur spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und sind kurz zu begründen. Anträge, die nicht auf diese Weise angezeigt worden sind, können von der Erörterung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die endgültige Tagesordnung wird von der Versammlung festgestellt.

§ 10a Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Mit Einvernehmen des satzungsgemäßen Versammlungsleiters bzw. bei dessen Abwesenheit oder Wegfall durch Amtszeitablauf kann die Versammlung selbst einen Versammlungsleiter bestimmen. Dies gilt insbesondere für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache.
2. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstands und Beirats, alle zwei Jahre,
2. Wahl von zwei Kassenprüfern, alle zwei Jahre,
3. Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren,
5. Änderung der Satzung (§ 14),
6. Auflösung des Vereins (§ 15).

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Abstimmungsverfahren

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
2. Jedes Mitglied im Alter von mindestens 16 Jahren, das seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt, hat eine Stimme und kann nur in Person abstimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder auf gesetzliche Vertreter ist nicht statthaft. Die Interessen der Mitglieder unter 16 Jahren werden von einem vom Vorstand benannten Mitglied des Beirats vertreten.
3. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung etwas anderes bestimmt wird, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
4. Üblich ist die einfache Abstimmung durch Handheben: Eine schriftliche Abstimmung wird nur dann vorgenommen, wenn sie beantragt wird und sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder hierfür entscheidet.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 13 Verwendung von Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Änderung der Satzung

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Den Anträgen muss stattgegeben werden, wenn auf der Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Für den Fall, dass nicht 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, beschließt eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Clubs oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 10.03.1978 in Kraft.

Geändert am 01.02.1980; 16.02.1982; 15.03.1985; 30.06.2005; 12.03.2010; 24.02.2012, 02.03.2017.